

Wasserwirtschaft

- **Definition des Sachgebiets**
- **Fachliche Bestimmungsvoraussetzungen**



Stand: Mai 2021
Revisionsnummer: 4
Erste Fassung: November 1986

1 Sachgebietsbeschreibung

Wasserwirtschaft wird nach DIN 4049 als die "zielbewusste Ordnung aller menschlichen Einwirkungen auf das ober- und unterirdische Wasser" definiert. Damit ergibt sich ein außerordentlich vielfältiges und durch rechtliche Vorgaben geprägtes Sachgebiet. Wasser unterliegt als lebenswichtiges öffentliches Gut umfassenden Regelungen zur Bewirtschaftung, die der Sachverständige bei seiner Tätigkeit zu beachten hat.

Da das Sachgebiet „Wasserwirtschaft“ sehr weit gespannt ist, wird in der Regel die öffentliche Bestellung auf ein oder mehrere Teilsachgebiete beschränkt werden, auf dem bzw. denen die besondere Sachkunde nachgewiesen wird. Die Bestellungsgebiete sind ausgewählte Teilsachgebiete, in denen erfahrungsgemäß Bedarf an einer Sachverständigenleistung besteht.

Der Zuschnitt eines Teilsachgebiets für eine Bestellung ermöglicht die vollständige Abdeckung durch die Person des Sachverständigen, ohne dass im Regelfall weitere Fachleute hinzugezogen werden müssen und erfolgt nicht zu kleinteilig.

2 Erläuterung der Bestellungsgebiete mit Beschreibung der Aufgaben des Sachverständigen

Die in Abschnitt 2 beschriebenen Bestellungsgebiete sind Teilsachgebiete der Wasserwirtschaft, für die jeweils eine Bestellung erfolgen kann. Die Bestellungsgebiete werden den drei Gebieten der Wasserwirtschaft

2.1 Bewirtschaftung von ober- und unterirdischen Gewässern

2.2 Wasserversorgung

2.3 Siedlungsentwässerung

zugeordnet.

Eine Sonderstellung nimmt das Sachgebiet „Wasseruntersuchungen“ ein. Da Wasseruntersuchungen in allen Teilgebieten der Wasserwirtschaft erforderlich sind, wird das Sachgebiet behandelt unter

2.4 Wasseruntersuchungen.

Sonderfachgebiete, die nicht in der nachstehenden Beschreibung aufgeführt sind, oder neue Sachgebiete, die durch die dynamische Entwicklung der Wasserwirtschaft entstehen, können auf Antrag und nach Prüfung durch den Fachausschuss „Wasserwirtschaft“ festgelegt werden.

2.1 Gruppe „Bewirtschaftung von ober- und unterirdischen Gewässern“

Für die Sachverständigentätigkeit in der Gruppe Gewässerbewirtschaftung sind die nachstehend beschriebenen Bestellungsgebiete von Bedeutung.

2.1.1 Wasserbau

Der Wasserbau ist auf Grund der vielen Wasserbauwerke das bedeutendste Bestellungsgebiet in der Gewässerbewirtschaftung. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt von wasserbaulichen Anlagen jeder Art, wie z.B. Wehranlagen, Wasserkraftanlagen, Schleusen, Kanäle, Speicherbecken oder Dämme sind als Arbeitsfelder zu nennen. Wie bei allen Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung ist auf einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Gewässernutzungen und den Schutz der Ökosysteme und der Biodiversität zu achten. Die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf Gewässer und Ökosysteme müssen mit geeigneten Methoden ermittelt werden.

Die Vielfalt des Wasserbaus macht es erforderlich, für Teilsachgebiete des Wasserbaus eigene Bestellungsgebiete auszuweisen wie beispielsweise:

- 2.1.1.1 Ausbau und Unterhalt von Fließgewässern,
- 2.1.1.2 Hochwasserschutz,
- 2.1.1.3 Wasserkraftanlagen,
- 2.1.1.4 Verkehrswasserbau,
- 2.1.1.5 Küstenschutz.

Innerhalb der genannten Bestellungsgebiete sind weitere Spezialisierungen möglich. Unter anderen ist hier zu nennen: Die Konzeption und Planung der wasserbaulichen Anlagen, hydrologische, hydraulische, geotechnische und baustatische Berechnungen, Bauausführung, Kostenermittlung und Abrechnung. Je nach Erfahrung des Sachverständigen kann der Schwerpunkt seiner besonderen Sachkenntnis in einem der genannten Bereiche liegen. Wenn einer dieser Schwerpunkte für die besondere Sachkunde bestimmend ist, wird er in der öffentlichen Bestellung genannt.

2.1.2 Grundwasserbewirtschaftung und Grundwasserschutz

Als wesentlicher Bestandteil des Wasserkreislaufes und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung bedarf das Grundwasser eines besonderen Schutzes. Maßnahmen der Grundwasserbewirtschaftung sollten so erfolgen, dass ein guter mengenmäßiger und qualitativer Grundwasserzustand erhalten bleibt oder angestrebt wird. Bei Eingriffen in das Grundwasser ist eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern. Aufgaben von Sachverständigen sind beispielweise

- Feststellen von Änderungen der Grundwasserströmungsverhältnisse bei Eingriffen in das Grundwasser,
- Feststellen von Grundwasserkontaminationen,
- Ermittlung von Ursachen der Grundwasserverunreinigungen,
- Beurteilung der Erfüllung materieller Anforderungen des Grundwasserschutzes,
- Beurteilung des Dargebots und der Ergiebigkeit von Grundwasservorkommen (flache und tiefe Grundwasserfließsysteme).

Mögliche Bestellungsgebiete sind:

- 2.1.2.1 Grundwasserabsenkung und Wasserhaltung
- 2.1.2.2 Geothermie
- 2.1.2.3 Kontamination von Grundwasser

2.1.3 Gewässergüte

Die Gewässergüte stellt den qualitativen Zustand eines Gewässers dar, der nach vorgegebenen biologisch-chemischen Kriterien bewertet wird. Im Hinblick auf die grundlegende Anforderung an die Wasserwirtschaft, den Gewässerschutz sicherzustellen, ist die Ermittlung der Gewässergüte von zentraler Bedeutung.

Die Aufgaben eines Sachverständigen im Bestellungsgebiet umfassen:

- Feststellen von Gewässerverunreinigungen,
- Untersuchung und Bewertung von Schadensfällen,
- Feststellen von Änderungen der Gewässergüte infolge wasserbaulicher Maßnahmen,
- Bewertung von Einleitungen, Stoffeinträgen in Gewässer
- Beurteilung der Erfüllung materieller Anforderungen des Gewässerschutzes.

2.2 Gruppe „Wasserversorgung“

Die Wasserversorgung umfasst die Erschließung und Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, sowie dessen Förderung, Speicherung, Transport und Verteilung in Wasserversorgungsnetzen.

Die nachstehend erläuterten Teilsachgebiete werden auf Grund ihrer Bedeutung als eigenständige Bestellungsgebiete ausgewiesen.

2.2.1 Grundwassererschließung und -gewinnung

Über 70 Prozent des Trinkwassers stammen aus Grundwasser, das damit die wichtigste Trinkwasserressource Deutschlands ist. Bei der Grundwassererschließung arbeiten Fachleute unterschiedlicher Disziplinen, z.B. Hydrogeologen, Ingenieure und Chemiker, mit den zuständigen Vertretern staatlicher Aufsichtsbehörden zusammen. Vor der technischen Erschließung (Grundwassergewinnung) sind durch Voruntersuchungen der Wasserbedarf, das Grundwasserdargebot und ggf. die Geschütztheit des Wasservorkommens zu ermitteln. Die Tätigkeit eines Sachverständigen kann schwerpunktmäßig im Bereich der Hydrogeologie oder der technischen Erschließung (überwiegend durch Brunnen) liegen.

2.2.2 Aufbereitung von Trink- und Brauchwasser

Die Wasseraufbereitung ist ein Teilgebiet der Verfahrenstechnik. Durch mechanische, physikalische und chemische Verfahren wird das Rohwasser aufbereitet zu Trink- und Brauchwasser, das den Nutzungsanforderungen genügt. Die besondere Sachkunde bezieht sich auf die Planung, Bau und Betrieb von Wasseraufbereitungsanlagen durch Einsatz und Kombination mechanischer Verfahrensschritte wie z. B. Sandfiltration oder Siebung, physikalischer wie Flo-tation oder Sedimentation und chemischer wie Oxidation oder Fällung / Flockung.

2.2.3 Verteilung von Trink- und Brauchwasser

Die Wasserverteilung ist der Sammelbegriff für alle Vorgänge und Einrichtungen, die der Verteilung von Trink- und Brauchwasser an die Abnehmer dienen. Die Elemente eines Wasserverteilungssystems sind Wasserspeicher (überwiegend Hochbehälter), Pumpwerke, Druckerhöhungsanlagen und ein Druckrohrleitungssystem mit weiteren Einrichtungen wie z.B. Schieber, Rückschlagklappen, Rückflussverhinderer, Druckbegrenzer, Entleerungseinrichtungen, Hydranten, Entnahmeventile, Druckmessgeräte und Hausanschlüsse. Ein Verteilungssystem muss derart beschaffen sein, dass die erforderliche Menge in der notwendigen Qualität und dem richtigen Druck an jeder Abnahmestelle zur Verfügung steht.

Das Sachgebiet beinhaltet unter anderem die Konzeption, Planung, Unterhaltung und Betrieb der Wasserverteilungssysteme, hydraulische und baustatische Berechnungen, Bauausführung, Kostenermittlung und Abrechnung. Schwerpunkte der Sachverständigentätigkeit in einem oder mehrerer Arbeitsbereiche können durch die besondere Bezeichnung des Bestellungsgebiets berücksichtigt werden.

Insbesondere der Rohrleitungsbau wird als eigenständiges Bestellungsgebiet ausgewiesen, das sich üblicherweise nicht nur auf Trinkwasserrohrleitungen, sondern auch auf Rohrleitungen für andere Medien wie Gas, Abwasser und Fernwärme erstreckt.

2.3 Gruppe „Siedlungsentwässerung“

Die Siedlungsentwässerung ersetzt den früher verwendeten Begriff Abwasserentsorgung. Sie umfasst die traditionellen Arbeitsfelder der Abwasserentsorgung, wie Sammeln und Ableiten der entstehenden Abwässer in Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen, Behandeln oder Vorbehandeln der Abwässer in Vorbehandlungsanlagen, Regenwasserbehandlungsanlagen und Kläranlagen sowie Einleiten der behandelten Abwässer in Gewässer. Sie schließt auch neuere Arbeitsfelder wie z. B. die Regenwasserbewirtschaftung und das Starkregenmanagement ein.

In der Abwasserentsorgung sind drei wesentliche Bereiche zu unterscheiden:

- Gebäude- und Grundstücksentwässerung,
- Abwasserableitung in öffentlichen Kanalisationen
- Abwasserbehandlung in Kläranlagen.

Die nachstehend beschriebenen Bestellungsgebiete orientieren sich an dieser Einteilung.

2.3.1 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke

Das Bestellungsgebiet umfasst entsprechend der Definition der DIN 1986 - 100 alle baulichen Anlagen zur Sammlung, Ableitung, Beseitigung und Behandlung von Abwasser in Gebäuden und auf Grundstücken. In Deutschland ist zwischen der Gebäude- und der Grundstücksentwässerung einerseits und der öffentlichen Kanalisation andererseits eine klare gesetzliche Trennung gegeben, die sich zweckmäßigerweise in der getrennten Ausweisung der Bestellungsgebiete 2.3.1 und 2.3.2 widerspiegelt.

2.3.2 Entwässerungssystem, Kanalisation

Die Kanalisation stellt nach DIN EN 16323 ein Netz von Rohrleitungen und Zusatzbauten dar, das Abwasser von Anschlusskanälen zu Kläranlagen oder zu anderen Entsorgungsstellen ableitet. Zusammen mit den Einzugsgebieten und den baulichen Anlagen, wie Regenbecken oder Versickerungsanlagen bildet sie ein Entwässerungssystem, dem Regelungsgegenstand der DIN EN 752. Die Norm stellt einen Rahmen für das Kanalmanagement, d. h. für Planung, Bau, Sanierung, Unterhalt und Betrieb von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden dar.

Die Bestellungsgebiete Entwässerungssystem und Kanalisation sind den genannten Tätigkeiten des Kanalmanagements entsprechend sehr umfangreich und vielfältig. Sie beinhalten unter anderem die Konzeption und Planung des Entwässerungssystems, hydrologische, hydraulische und statische Berechnungen, Bauausführung, Kostenermittlung und Abrechnung. Häufiger werden Sachverständige eingeschaltet bei Überflutungsschäden in Entwässerungsgebieten. Die Aufgaben eines Sachverständigen sind dann die Feststellung der Überflutungsschäden sowie die Ermittlung der Ursachen und der Verantwortlichkeiten.

In den nachstehenden Abschnitten werden Teilsachgebiete erläutert, in denen Sachverständige häufiger tätig werden.

Abwasserpumpwerke und Sonderentwässerungssysteme

Abwasser wird gewöhnlich in freiem Gefälle abgeleitet. Das Bestellungsgebiet erfasst die besondere Problematik der Abwasserförderung, die wegen der Eigenschaften des Abwassers als Vielstoffgemisch sich wesentlich von der Trink- oder Brauchwasserförderung unterscheidet.

Dem Bestellungsgebiet zugerechnet werden die Sonderentwässerungssysteme, die als Druck- oder als Unterdruckentwässerungssysteme ausgeführt sind und in denen auch Pumpen eingesetzt werden. Bei der Druckentwässerung fördern dezentrale Pumpstationen das Schmutzwasser in ein Druckleitungsnetz. Bei der Unterdruckentwässerung befindet sich in einer zentral angeordneten Unterdruckstation ein Unterdruckbehälter, in den das Schmutzwasser von den angeschlossenen Gebäuden über Unterdruckleitungen angesaugt wird.

Kanalsanierung

In dem Bestellungsgebiet werden die Verfahren der baulichen Sanierung von Abwasserkanälen erfasst. Insbesondere auf dem Gebiet der grabenlosen Sanierungsverfahren stehen heute zahlreiche Techniken zur Verfügung, die sich vom klassischen Kanalbau und auch untereinander erheblich unterscheiden. Die Ausweisung eines gesonderten Bestellungsgebietes ist wegen der Nachfrage nach Sachverständigenleistung in diesem Spezialgebiet zweckmäßig.

2.3.3 Abwasserbehandlung

Das Bestellungsgebiet umfasst die Behandlung aller Abwasserarten von Niederschlagswasser, das von befestigten Flächen abfließt, über kommunales Schmutzwasser bis hin zu gewerblichen und industriellen Abwässern. Das Spektrum der hierbei zum Einsatz kommenden Verfahrenstechniken reicht von der mechanischen Abwasserbehandlung in Rechen, Sieben und Sedimentationsbecken, über die biologische Behandlung in Belebungsanlagen und anderen biologischen Reaktoren bis hin zu den physikalisch-chemischen Behandlungsstufen wie z. B. Filtration, Membranfiltration, Oxidation, Adsorptionsverfahren oder thermische Verfahren. Die Abwasserbehandlung ist heute ein Arbeitsfeld, in dem Fachleute aus den verschiedensten Fachrichtungen wie Verfahrenstechnik, Bautechnik sowie Mess- und Regeltechnik zusammenarbeiten. Entsprechend umfassend ist das Anforderungsprofil an einen auf diesem Sachgebiet tätigen Sachverständigen.

Aufgrund der Vielfalt des Sachgebiets sind Bestellungen für Einzelgebiete möglich. Für die Sachverständigentätigkeit bedeutsame Teilsachgebiete sind in Abschnitt 2.3.3.1 bis 2.3.3.4 erläutert.

2.3.3.1 Kommunale Kläranlagen

In kommunalen Kläranlagen wird das Abwasser, das in Siedlungen gesammelt und in der Kanalisation abgeleitet wird, behandelt. Kommunale Kläranlagen besitzen mindestens eine mechanische und eine biologische Behandlungsstufe, um die Mindestanforderungen des Gewässerschutzes zu erfüllen. Bei höheren Anforderungen kommen Verfahren der weitergehenden Abwasserbehandlung zum Einsatz, wie z. B. Phosphatfällung, Flockungsfiltration und Aktivkohleadsorption. Hinzu kommen Anlagen zur Behandlung des Schlammes, der bei der Abwasserbehandlung anfällt.

2.3.3.2 Kläranlagen für zu benennende Industrie und/oder Gewerbebranchen

Abwasser, welches nicht häuslichem oder kommunalem Abwasser entspricht, muss vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorbehandelt oder vor der Direkteinleitung in ein Gewässer behandelt werden. Die Behandlungstechniken können sich je nach Herkunftsbereich des Abwassers erheblich voneinander unterscheiden. Dies ist durch die spezifische Bezeichnung des Bestellungsgebietes zu berücksichtigen.

2.3.3.3 Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen sind Kläranlagen mit einem Bemessungswert von bis zu 50 Einwohnerwerten. Besondere betriebliche Herausforderungen ergeben sich durch die großen Belastungsschwankungen, der Verzicht auf aufwendige Mess- und Regeltechnik und das in der Regel fehlende Fachpersonal. Im Hinblick auf die Besonderheiten erscheint es zweckmäßig, ein eigenständiges Bestellungsgebiet auszuweisen.

2.3.3.4 Leichtflüssigkeitsabscheider

In Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern wird gewerbliches Abwasser, welches Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Mineralöle oder Fette enthält, vorbehandelt vor der weiteren Ableitung. Wegen der regelmäßigen Nachfrage an Sachverständigenleistung in diesem Bereich wird ein eigenständiges Bestellungsgebiet ausgewiesen.

2.3.4 Regenwasserbewirtschaftung

Traditionell wurden Entwässerungssysteme gebaut, um alle Abwässer ohne Berücksichtigung ihres Ursprungs zu sammeln und abzuleiten. Die Ableitung von Regenwasser in der Kanalisation eines Mischsystems, aber auch in den Regenwasserkanälen eines Trennsystems führt zu negativen Umweltauswirkungen. So werden beispielsweise durch die Einleitung in Oberflächengewässer die Hochwasserabflüsse in diesen verschärft, die Gewässer verschmutzt und die Grundwasserneubildung in den Entwässerungsgebieten vermindert.

Durch Regenwasserbehandlungsanlagen wie Filteranlagen, Regenüberlaufbecken in Mischsystemen oder Regenklärbecken wird die Qualität des Regenwassers vor der Einleitung in ein Oberflächengewässer oder einer Versickerung verbessert. Durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wie z. B. Reduzierung der versiegelten, an der Kanalisation angeschlossenen Entwässerungsflächen, Versickerung und Rückhaltung von Regenwasser wird die Regenwasserableitung in der Kanalisation vermindert. Die Regenwasserbewirtschaftung hat heute zum Ziel, das im Entwässerungsgebiet anfallenden Regenwasser derart zu bewirtschaften, dass der Wasserhaushalt des bebauten Gebiets dem des ehemals unbebauten Gebietes angenähert wird.

Wegen der zunehmenden Bedeutung der Regenwasserbewirtschaftung wird ein eigenständiges Bestellsgebiet ausgewiesen.

2.4 Gruppe „Wasseruntersuchungen“

Wasseruntersuchungen sind in allen Bereichen der Wasserwirtschaft erforderlich.

Von besonderer Bedeutung sind Wasseranalysen beim Trink- bzw. Rohwasser zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität. Die Aufgaben eines Sachverständigen umfassen die Probenahme, chemisch-physikalische und ggf. mikrobiologische Analyse von Trink-, Grund-, Oberflächen-, Brauch- und Abwasser sowie Klärschlamm. Weitere Aufgaben sind die Bewertung, Interpretation und Einordnung der Analyseergebnisse.

3 Vorbildung

3.1 Ausbildungsvoraussetzungen

Grundlage einer Sachverständigentätigkeit auf den genannten Gebieten ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums in einer einschlägigen Fachrichtung mit mindestens sechs theoretischen Studiensemestern an einer Hochschule nach Hochschulrahmengesetz z.B. als Ingenieur oder einschlägiger Naturwissenschaftler an einer Universität, Technischen Universität oder Fachhochschule/Hochschule für angewandte Wissenschaften.

3.2 Fachbezogene praktische Tätigkeit

Der Nachweis einer mindestens siebenjährigen fachbezogenen praktischen Tätigkeit, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs, ist zu erbringen. Die Tätigkeit soll sich auf die Bereiche Planung, Ausführung und Verwaltung erstrecken.

3.3 Quereinsteigervoraussetzungen

Ein Bewerber ohne Hochschul- oder Fachhochschulabschluss kann die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, wenn Erfahrungen, Aus- und Fortbildungen sowie eine in der Regel mindestens 10-jährige praktische Tätigkeit nachgewiesen werden können, die ihrer Art nach geeignet waren, die erforderlichen dargestellten fachlichen Kenntnisse zu vermitteln.

4 Qualifikationen

4.1 Basisqualifikation

Je nach Bestellsgebiet sind fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten z. B. in technischer Mechanik, Baukonstruktion, Baustatik, Baustoffkunde, Hydromechanik, Hydrologie, Geologie, Bodenmechanik, Wasserchemie, Biologie, Ökologie, Verfahrenstechnik, Mess- und Regeltechnik, Statistik, Informationstechnologie erforderlich.

Der Sachverständige muss die Fähigkeit besitzen, auch schwierige fachliche Sachverhalte und Zusammenhänge in klarer, gegliederter und überzeugender Form schriftlich so abzuhandeln und mündlich so vorzutragen, dass sie von einem gebildeten Nichtfachmann (z. B. Richter) richtig verstanden werden und dass sie von einem Fachmann auf inhaltliche Korrektheit geprüft werden können.

4.2 Sachgebietsspezifische Qualifikation

Die technischen Kenntnisse und Fähigkeiten ergeben sich aus den jeweiligen, in Abschnitt 2 beschriebenen Bestellsgebieten.

Die besondere Sachkunde des Sachverständigen ist so zu verstehen, dass er über technische Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem beantragten Gebiet verfügt, welche über diejenigen eines auf diesem Gebiet durchschnittlich tätigen Fachkollegen hinausgehen.

Der Sachverständige muss in der Lage sein, Planungs- und Ausführungsfehler zu erkennen, Arbeiten von Berufskollegen vergleichend zu bewerten, Schadenursachen festzustellen und zweckmäßige Lösungsvorschläge zur Schadensbehebung zu erstellen.

Die besondere Sachkunde beinhaltet auch die Fähigkeit, den eigenen Kenntnisstand gegen die „speziellen Kenntnisse“ von Spezialfachverständigen abzugrenzen. Müssen Spezialisten hinzugezogen werden, muss der Sachverständige Spezialfachverständige auswählen, ihre Aufgabenstellung präzisieren, ihre Tätigkeit koordinieren und die Ergebnisse ihrer Untersuchungen bewerten und in die eigenen Beurteilungen einarbeiten können.

5 Regelwerke

Die besondere Sachkunde des Sachverständigen ist so zu verstehen, dass er die einschlägigen technischen Regelwerke und Richtlinien kennt und anwenden kann. Relevante Regelwerke im Sachgebiet Wasserwirtschaft werden insbesondere erarbeitet durch

- das Deutsche Institut für Normung e.V. (DIN),
- die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und
- der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).

6 Allgemeine Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit

Der Sachverständige muss über Kenntnisse im Verfahrensrecht sowie im Werkvertrags- und Haftungsrecht verfügen. Er muss die Rechte und Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen kennen.

Die „[Anforderungen an die allgemeinen rechtlichen Kenntnisse](#)“ sind Bestandteil dieser Bestellsgebietsvoraussetzungen.

7 Sachgebietsspezifische Rechtskenntnisse

Der Sachverständige muss die in seinem Sachgebiet einschlägigen Gesetze und untergesetzlichen Regelwerke auf EU-, Bundes-, Landes und kommunaler Ebene kennen, wie zum Beispiel

- Wasserrahmenrichtlinie, Trinkwasserrichtlinie, Kommunale Abwasserrichtlinie,
- Wasserhaushaltsgesetz, Trinkwasserverordnung, Abwasserverordnung,
- Wassergesetze der Länder, Verordnungen zur Selbstüberwachung bzw. Eigenkontrolle von Abwasseranlagen,
- Wasserversorgungssatzungen, Abwassersatzungen.

8 Nachweis der besonderen Sachkunde

Hierzu wird auf die jeweilige Sachverständigenordnung verwiesen.

Zur Vorprüfung des Antrags durch den Fachausschuss sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Lebenslauf, aus welchem der berufliche Werdegang hervorgeht.
- Mindestens 3 aktuelle Gutachten oder sonstige anspruchsvolle Ausarbeitungen aus dem beantragten Sachgebiet, wobei die Urheberschaft des Antragstellers eindeutig erkennbar sein muss. Auf die [„Hinweise zum Aufbau eines schriftlichen Sachverständigengutachtens“](#) wird verwiesen.
- Teilnahmebestätigungen von Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb der letzten drei Jahre besucht wurden.
- Liste der in den letzten drei Jahren vor Antragstellung gefertigten Gutachten, Stellungnahmen, Veröffentlichungen und gehaltenen Vorträgen.